

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>der Stadtvertretung</b>	27.09.18	6

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

## **Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 06. Mai 2018**

### **A) SACHVERHALT**

Gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in Verbindung mit § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) hat die neue Stadtvertretung nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41 GKWG).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42 GKWG).
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 09. Mai 2018 das Ergebnis der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 festgestellt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06. August 2018 festgestellt, dass

- a) Mängel in der Wählbarkeit der in den Vorschlagslisten aufgeführten Vertreter und Vertreterinnen nicht vorliegen,

- b) Unregelmäßigkeiten bei der Wahlvorbereitung und bei der Wahlhandlung nicht vorgekommen sind,
- c) die Feststellung des Wahlergebnisses richtig ist,
- d) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl nicht vorliegen.

**B) STELLUNGNAHME**

Der Stadtvertretung wird nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss empfohlen, die Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 für gültig zu erklären.

**C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Keine.

**D) BESCHLUSSVORSCHLAG**

Es wird festgestellt, dass

- a) Mängel in der Wählbarkeit der in den Vorschlagslisten aufgeführten Vertreter und Vertreterinnen nicht vorliegen,
- b) Unregelmäßigkeiten bei der Wahlvorbereitung und bei der Wahlhandlung nicht vorgekommen sind,
- c) die Feststellung des Wahlergebnisses richtig ist,
- d) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl nicht vorliegen.

Die Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 wird für gültig erklärt.

In Vertretung:



(Folkert Loose)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	07.08.18 <i>[Signature]</i>
Amtsleiterin / Amtsleiter	07.08.18 <i>[Signature]</i>
Büroleitender Beamter	7/8. <i>[Signature]</i>